

Das Recht der persönlichen Freiheit: 1679 Habeas Corpus-Acte, 1689 Bill and declaration of rights, kein stehendes Heer, weil es die Freiheit der Staatsbürger bedrohe.

- b) Abergewalt des Parlaments über den König: 1689 Wilhelm III. und Maria vom Parlament berufen und eingesetzt, 1710 Act of settlement. — Lode 150, 153, 154, 156.
- c) Von der Auflösung der Regierung: Kämpfe des Parlaments mit Jakob I., Karl I.. Revolution, Republik, Revolution 1689 — Lode 222.

Also die Lehre von der Volkssouveränität.

- 6. Vergleiche die naturrechtlichen Lehren von Grotius und Lode.
- 7. Nach den Grundbegriffen Lodes ist die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 zu betrachten.
 - a) Die Freiheits- und Eigentumsrechte der Preußen: Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12.
 - b) Der König hat Anteil an der legislativen Gewalt: Art. 62, 76, 77; allein die exekutive Gewalt: Art. 45, 47, 50; zumeist die förderative Gewalt: Art. 48; die prärogative Gewalt: Art. 63, 64.
 - c) Das Volk hat Anteil an der gesetzgebenden Gewalt: Art. 62, 99; Anteil an der föderativen Gewalt: Art. 48.
 - d) Die Gewalt des Königs ist nicht eine übertragene und entziehbare, sondern eine Gewalt aus eigenem Recht: Art. 53—58.
 - e) Vergleiche die Gewalt des englischen und preußischen Königtums, des englischen Parlaments bis 1714 und des preußischen.

8. Handels- und Seemacht.

England wurde in der Zeit von 1603 bis 1720 die erste Handels- und Kolonialmacht der Erde. Man muß nicht glauben, daß diese große Betätigung des englischen Volkes erst 1603 begonnen habe. Im Gegenteil, das 17. Jahrhundert setzte nur fort, was das 16. Jahrhundert begonnen hatte.

Das mittelalterliche England war ein rein agrarisches Land. Sein Haupterzeugnis, die Wolle, wurde nach Flandern ausgeführt und dort verarbeitet. Hanseatische Kaufleute brachten fremde Waren herein. Der Stahlhof in London, die Niederlassung der Hanseaten, war das Wahrzeichen dafür, daß das wirtschaftliche Leben Englands unter ausländischem Gebot stand. Doch dem praktischen Blick der Engländer entging nicht, welcher wirtschaftliche Vorteil in der eigenen Verarbeitung der Wolle lag. Den Rohstoff im Lande selbst zum Gebrauchsstoff veredeln, die fertigen Erzeugnisse selbst an fremde Völker verkaufen und dafür selbst fremde Waren ins Inland bringen, das wurde in den Zeiten der Königin Elisabeth mehr und mehr das Ziel des wirtschaftlichen Lebens. Die Ausfuhr der Wolle wurde zunächst durch einen Ausfuhrzoll zu 70 v. H. des Wertes erschwert, dann ganz verboten. 1598 schloß man den Stahlhof. Die Sundzollrechnungen ergaben, daß in den Jahren 1538 bis 1547 durchschnittlich 30, in den Jahren 1594 bis 1603 dagegen schon 103 eng-